

Hinweise zur Nachweispflicht nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen von Neueinstellungen

Gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz kann ab 16.03.2022 nur noch Personal an Krankenhäusern neu eingestellt werden, welches vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft oder hiervon genesen ist bzw. bei welchem eine medizinische Kontraindikation gegen eine Impfung vorliegt. Diese Regelung gilt aktuell bis zum 31.12.2022.

Welches Personal ist betroffen?

Betroffen ist das gesamte Personal der Medizinischen Fakultät, wie

- Ärzte,
- Auszubildende,
- Beamte,
- Beschäftigte,
- Praktikanten,
- Selbstständige (Lehrbeauftragte),
- Studentische Hilfskräfte und
- Wissenschaftliche Hilfskräfte,

welches ab 16.03.2022 neu eingestellt wird.

Wie ist der Nachweis zu erbringen?

- Impfnachweis
Kopie des Impfausweises, Kopie des Impfzertifikates oder Screenshot der Corona-Warn-App bzw. der CovPass-App (es müssen jeweils Vorname, Name, Geburtsdatum, verabreichter Impfstoff und Impfdatum aufgeführt sein)
- Genesenennachweis
Kopie des Genesenenbescheides oder Screenshot der Corona-Warn-App bzw. der CovPass-App (es müssen jeweils Vorname, Name, Geburtsdatum und Testdatum aufgeführt sein)
- Nachweis der medizinischen Kontraindikation
ärztliches Zeugnis, dass auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann

Wann ist der Nachweis zu erbringen?

Der Nachweis ist zusammen mit den Einstellungsunterlagen einzureichen. Kann der Nachweis nicht vorgelegt werden, kann eine Einstellung nicht vorgenommen werden.

Soweit der Impf- bzw. Genesenenstatus seine Gültigkeit verliert, ist der Personalabteilung innerhalb eines Monats unaufgefordert ein neuer Nachweis vorzulegen.